



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Altmark-Klinikum gGmbH und Bekanntmachung über die Feststellung des Konzernabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH ..... 59

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Kaulitz, Kerkau, Mechau, Rademin und Vissum und die Entlastung des Bürgermeisters ..... 59
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 60
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Schrampe und Zießau ..... 60

#### Hansestadt Gardelegen

- Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen ..... 61
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) ..... 62

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Korrektur der Hauptsatzungsbekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) im Amtsblatt Nr. 3 vom 16.03.2011 ..... 62

#### Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

- 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 ..... 63

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt ..... 63

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Roxförde ..... 63
- Öffentliche Bekanntmachung zur Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Mieste ..... 63
- Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben ..... 64
- 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Osterwohle I ..... 64

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig für die Fremdschutzanlage FSA 101.00/04 Sylpke ..... 65

#### Altmarkkreis Salzwedel Beteiligungsmanagement

##### **Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Altmark-Klinikum gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 23.05.2011 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und den Geschäftsführern wurden für das Wirtschaftsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.415.899,37 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **23.06.2011 bis 01.07.2011** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

##### **Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 23.05.2011 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Ge-

schaftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **23.06.2011 bis 01.07.2011** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 06.06.2011

gez. Michael Ziche  
Landrat

#### Stadt Arendsee (Altmark)

### **BEKANNTMACHUNG**

##### **der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Kaulitz, Kerkau, Mechau, Rademin und Vissum und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 23.05.2011 über die Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Kaulitz, Kerkau, Mechau, Rademin und Vissum beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen für das Jahr 2009 liegen in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 25.05.2011

gez. Klebe  
Bürgermeister

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. Juni 2011, Nr. 6

Stadt Arendsee (Altmark)

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBI. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 23.05.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen:

### Artikel 1

Der § 2 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

#### 3. Vorsitzende der Ausschüsse

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

#### 4. Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

### Artikel 2

Der § 3 - Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte - wird durch folgende Fassung ersetzt:

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeisterin aus Leppin	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Höwisch	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf	435,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Schrampe	512,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Thielbeer	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kläden	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn	461,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Binde	256,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kaulitz	256,00 Euro

2. Die Ortsbürgermeister der zum 01.01.2011 der Stadt Arendsee (Altmark) zugeordneten Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Mechau	410,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Rademin	410,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Fleetmark	664,68 Euro
- Ortsbürgermeister aus Vissum	400,00 Euro

3. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Pkt 1. und 2. genannten Bürgermeister erhalten die Ortsbürgermeister einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von

- bis 500 Einwohnern	100,00 Euro
- bis 900 Einwohnern	150,00 Euro

4. Die Ortsbürgermeister der Orte Kerkau, Kleinau und Neulingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

5. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.

7. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

8. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Entschädigung wird nachträglich gezahlt.

9. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortschaftsräte bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld:

Ortschaftsrat Gemeinde	Pauschale	Sitzungsgeld
- Ortschaftsrat aus Leppin	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Neulingen	11,00 Euro	13,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Höwisch	8,00 Euro	11,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Ziemendorf	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Schrampe	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kläden	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Binde	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kaulitz	25,00 Euro	entf.

- Ortschaftsrat aus Kerkau	10,00 Euro	12,50 Euro
- Ortschaftsrat aus Kleinau	21,00 Euro	11,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Thielbeer	11,00 Euro	13,00 Euro

10. Die Ortschaftsräte der zum 01.01.2011 der Stadt Arendsee (Altmark) zugeordneten Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum erhalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld:

Ortschaftsrat Gemeinde	Pauschale	Sitzungsgeld
- Ortschaftsrat aus Mechau	10,00 Euro	13,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Rademin	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Fleetmark	20,45 Euro	12,78 Euro
- Ortschaftsrat aus Vissum	10,00 Euro	12,50 Euro

11. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

### Artikel 3

Der § 4 - Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter:	150,00 Euro
- stellvertretende Stadtwehrleiter	75,00 Euro
- Ortswehrleiter Arendsee (Altmark):	75,00 Euro
- Ortswehrleiter:	40,00 Euro
- stellvertretende Ortswehrleiter:	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr:	20,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart:	20,00 Euro
- Geräewart Ortsfeuerwehr (nur mit Ausbildung):	15,00 Euro
- Jugendwart der Einheitsgemeinde:	25,00 Euro

2. Im Verhinderungsfall wird einer unter § 4 Punkt 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese Entschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung wird nachträglich gezahlt.

3. Für Mitglieder der Feuerwehr sind notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### Artikel 4

Der § 5 - Verdienstaussfall - wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.

2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

3. Selbstständige erhalten Verdienstaussfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 13,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden darf.

4. Nichtberufstätigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 13,00 Euro festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

5. Erstattungen nach Ziffern 1, 2 und 4 können nur auf Antrag erfolgen.

### Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 24. Mai 2011

Siegel

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Schrampe und Ziebau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Pkt. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. Juni 2011, Nr. 6

Nr. 8/2002) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 06.06.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Schrampe und Zießau beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe Schrampe und Zießau, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## § 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

<b>I. Erwerb von Grabstätten (Dauer 30 Jahre)</b>	
1. Reihengräber	30,00 Euro
2. Wahlgräber	
a) Wahlgräber (1 Grab)	30,00 Euro
b) jede weitere Grabstelle	30,00 Euro
3. Urnengräber entsprechend	
a) den Reihengräbern (Einzelgrab)	30,00 Euro
b) den Wahlgräbern	30,00 Euro
c) jede weitere Grabstelle	30,00 Euro
Urnenbestattung auf vorhandene Wahlgrabstellen	30,00 Euro
<b>II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</b>	
4. Wahlgräber für jeweils 10 Jahre	10,00 Euro
<b>III. Benutzung von Einrichtungen</b>	
5. Benutzung der Trauerhalle	10,00 Euro
<b>IV. Sonstige Leistungen</b>	
6. Aus- und Umbettung (nur Erlaubnis)	51,00 Euro
7. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab (max. 2 m <sup>2</sup> ) und Jahr	05,00 Euro

## § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller).
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Benutzung der Dienstleistungen.
- (3) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 6 Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee (Altmark), 7. Juni 2011

gez. Klebe  
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

## Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.06.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Hansestadt Gardelegen, ausschließlich der Gemeinden/Ortsteile, die im Zuge der Freiwil-

ligkeitsphase und der damit verbundenen Abschlüsse von Gebietsänderungsverträgen die Laufzeit der Hundesteuersatzungen über das entsprechende Beitrittsdatum hinaus vereinbart haben.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2 Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in seinem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als drei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.

(2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

## § 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für einen Hund	40,00 EUR
b) für den zweiten Hund	50,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

a) solche Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, wie die Hunderassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen;

b) solche Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wird, wie

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet oder abgerichtet sind
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die wiederholt in gefährdrohender Weise Menschen angesprungen haben
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen

## § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

Die Steuer ist unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 7 zu befreien:

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Hansestadt Gardelegen aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Herdengebrauchshunden der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl.
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden. Diese müssen die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Übungen, deren Ablegung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
5. Blindenführhunden.
6. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihren Beruf benötigt werden.
7. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
8. Hunden, die mit Vertrag von einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von einem Jahr.

## § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1 Ziff. a) unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 7 zu ermäßigen, für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.

## § 6 Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1 Ziffer a). Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange

sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden.
2. Es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und der entsprechende Nachweis dafür erbracht wurde.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde.
3. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 5 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des darauffolgenden Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, jedoch frühestens mit dem Beginn des darauffolgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des darauffolgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag zur nächsten Regelfälligkeit nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus oder auf Antrag zum 01.07. des Jahres zu entrichten.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Hansestadt Gardelegen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden für steuerpflichtige Hunde der Steuerbescheid und die Hundemarke zugeschickt. Die Hundemarke muss bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden.

## § 11

### Gefahrenabwehr und Ordnungspflicht

(1) Der Hundehalter hat dafür zu sorgen:

1. dass der Hund bzw. die Hunde Personen und andere Tiere nicht gefährden oder ihnen Schaden zufügen und Sachen nicht beschädigen; das gleiche gilt für Personen, die Hunde mit sich führen, ohne der Halter dieser Hunde zu sein.
2. von den Hunden verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich vom Halter zu beseitigen; das gleiche gilt für Personen, die den Hund mit sich führen ohne der Halter dieser Hunde zu sein.

(2) Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch nach öffentlichen Bekanntmachungen nicht, so wird nach Ermessen der Hansestadt Gardelegen und nach Konsultation mit einem Tierarzt über den Hund verfügt.

## § 12

### Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Hansestadt Gardelegen übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 10) nicht berührt.

## § 13

### Ordnungswidrigkeit

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Melde-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach den §§ 10 und 12 der Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-An-

halt (KAG-LSA) verfolgt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Hansestadt Gardelegen vom 18.12.2001 und die Hundesteuersatzungen der zum 01.01.2011 eingemeindeten Gemeinden außer Kraft.

Gardelegen, den 07.06.2011

Konrad Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister

## Satzung

### über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund

- der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 158 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568),
  - der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405),
  - der §§ 1 und 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts (Grundsteuergesetz) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und
  - der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,
- hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.06.2011 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.
mit Ausnahme in den Ortsteilen Hemstedt und Lüffingen		
1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbesteuer	250 v. H.
und im Ortsteil Jeseritz		
1.	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 07.06.2011

Konrad Fuchs  
Bürgermeister

## Stadt Kalbe (Milde)

Der Bürgermeister

## Korrekturbekanntmachung

In der Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) im Amtsblatt Nr. 3 für den Altmarkkreis Salzwedel am 16.03.2011 ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen. § 19 Abs. 5 d) wurde wie folgt bekannt gemacht:

Ortschaft Brunau

Aushängkästen in  
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 16  
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle  
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15  
Ortsteil Plathe, Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau

Die beschlossene Regelung lautet wie folgt:

Ortschaft Brunau

Aushängkästen in  
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle  
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15  
Ortsteil Plathe, Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau

und wird hiermit bekannt gemacht.

Kalbe, den 30.05.2011

gez. Ruth  
Bürgermeister

**Verbandsgemeinde**  
Beetzendorf-Diesdorf

## 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 41, in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 16.03.2011 folgende 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

### Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vom 17.06.2009 i.V.m. der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 04.08.2010 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird unter der lfd. Nr. 7, 8 und 19 in der Spalte 8: Inventar ja/nein, das Wort „nein“ durch das Wort „ja“ ersetzt.

### Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 22.03.2011

gez. Lüdemann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die Genehmigung gem. § 1 Abs. 3 VerbGem.G LSA erfolgte am 16.05.2011 mit AZ: 72.2.2 – 1510. VerbGem.vereinbarung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

**ZWECKVERBAND**  
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

**Geschäftsstelle:** Bahnhofstraße 32  
39646 Oebisfelde  
Tel.: 039002 - 983 10  
Fax: 039002 - 983 11  
zv-droemling@t-online.de  
**Internet:** www.droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 29. Juni 2011 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 6. April 2011
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Stand des Naturschutzgroßprojektes Drömling/Sachsen-Anhalt
6. Beantwortung von Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

7. Beschluss 2-1/2011: Vergabe von Bauleistungen für Projektmaßnahmen im Projektteilraum "A2: Breitenroder-Oebisfelder Drömling"
8. Beschluss 2-2/2011: Vergabe von Bauleistungen für Projektmaßnahmen in den Projektteilräumen "A1: Böckwitz-Jahrstedter Drömling" und "B3: Miesterhorster-Rätzlinger Drömling"

**ab ca. 13.00 Uhr**

9. Bereisung von Projektmaßnahmen

Oebisfelde, d. 07.06.2011

Folkens  
Vorsitzender  
der Versammlung

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**  
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 06.06.2011

43.3/Bodenordnungsverfahren Roxförde  
Verf.-Nr. 34SAW524

### Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung  
im Bodenordnungsverfahren

Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Roxförde werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren (BOV) bestimmt (§ 27 FlurbG).

#### Gründe:

Die gemäß § 32 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG vorgeschriebene Auslegung der vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung im BOV Roxförde erfolgte zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 07.12.2010 von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr und am 08.12.2010 von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr in 39638 Gardelegen, OT Roxförde, Dorfstraße 12. Hier wurden auch Erläuterungen zu den Nachweisen gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in dem Anhörungstermin am 08.12.2010 um 18.30 Uhr in 39638 Gardelegen, OT Roxförde, Dorfstraße 12 vorgebracht werden.

Die begründeten Einwendungen gegen die vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung führten zu einer Veränderung der Wertermittlung in Teilbereichen.

Gem. § 32 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG wurden die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung am 05.04.2011, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel erneut ausgelegt. In diesem Termin wurden auch Erläuterungen zu den Nachweisen gegeben. Ebenfalls konnten Einwendungen gegen die Wertermittlung vorgebracht werden.

Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Nach der erneuten Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgendes Grundstück geändert:

Gemarkung Roxförde, Flur 5, Flurstück 46  
Änderung der Nutzungsartengrenze zwischen Grünland und Acker.

Der begründete Einwand wurde durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse behoben. Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 Satz 3 FlurbG vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

Katrin Jordan

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 06.06.2011

Schlussfeststellung  
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Mieste  
Altmarkkreis Salzwedel  
Verfahrensnummer 3.04.716.3002

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: HA, Bd. VII

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Mieste wird aufgrund des § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. Juni 2011, Nr. 6

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

## Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar abgeschlossen. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist veranlasst.

## Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen. Die Mitgliedschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften ist ebenfalls erloschen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Verband der Teilnehmergemeinschaften sind von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 wird der Hansestadt Gardelegen für den Ortsteil Mieste ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan übersandt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Wagner

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**

Salzwedel, den 06.06.2011

Außenstelle Salzwedel  
Bodenordnungsverfahren Altmersleben  
Verf.-Nr. 14SAW021

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **I. Vorläufige Besitzregelung**

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Altmersleben wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

**mit Wirkung zum 01.10.2011 - 0.00 Uhr**

angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Altmersleben gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

**von Montag, dem 11.07.2011 bis Montag, dem 25.07.2011**

in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe, Schulstraße 11,

39624 Kalbe/Milde

und im Dorfgemeinschaftshaus Altmersleben

Vietzener Straße 69,

39624 Kalbe/Milde OT Altmersleben

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

**am Dienstag, den 26.07.2011 in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr und**

**am Mittwoch, den 27.07.2011 in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Altmersleben

Vietzener Straße 69,

39624 Kalbe/Milde OT Altmersleben

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

### **Gründe:**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden dar-

über hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

### **Hinweis:**

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

### **Gründe:**

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Michaels

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

## **Bodenordnungsverfahren Osterwohle I Verf.-Nr. SAW 2.089**

### **I 1. Änderungsanordnung**

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird für das

Bodenordnungsverfahren Osterwohle I, das mit Beschluss vom 24.07.2008 eingeleitet wurde, die Erweiterung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Dem Bodenordnungsverfahren Osterwohle I unterliegen jetzt ebenfalls die Flurstücke:

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Hansestadt Salzwedel
Gemarkung	Osterwohle
Flur	3 tlw., nämlich die Flurstücke 95/5, 98, 99, 101, 104/8, 177/95, 247/95 und 256

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Hansestadt Salzwedel
Gemarkung	Osterwohle
Flur	4 tlw., nämlich die Flurstücke 55/1, 55/2, 91, 95 und 124/25
Größe	17,7497 ha

Das erweiterte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Osterwohle I hat nunmehr eine Fläche von 23,5223 ha. Es ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orange farbig dargestellt.

## Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes

Die mit dem Bodenordnungsverfahren Osterwohle I verfolgte Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und die damit verbundene Neuordnung des Grundeigentums bedingt auch die Einbeziehung der o.g. Flurstücke in das Verfahren.

Ohne die Einbeziehung der o. g. Flurstücke in das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Osterwohle I sind die zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen zur Neuordnung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht abschließend umsetzbar.

## II Sonstige Hinweise

### 1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den gemäß dieser 1. Änderungsanordnung (I) zum Bodenordnungsverfahren Osterwohle I hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

2. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

3. Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG zu dulden.

4. Diese Anordnung liegt im Original in der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, 29410 Salzwedel, Zimmer 41, sowie beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 140, zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Den Beteiligten wird jeweils eine Ausfertigung zugestellt.

## Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderungsanordnung (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Salzwedel, den 09. 06.2011

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**VNG-Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Fremdstromschutzanlage FSA 101.00/04Sylpke gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Solpke	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst – Kamieth - Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 22.06. 2011 bis zum 20.07.2011 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61